



Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB)¹

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)², Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)³ und Artikel 55 sowie Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)⁴ sowie Artikel 37 Absatz 5 des Statuts vom 30. Juni 2011 der Berner Fachhochschule (FaSt)⁵,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (HKB). Es bestimmt namentlich das Verfahren und die Inhalte der Eignungsabklärung.⁶

2. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassung zum Bachelorstudium⁷

Art. 2 ¹ Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer

- a* die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)⁸ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt⁹,
- b* die Eignungsabklärung bestanden hat und
- c* im Fall von Zulassungsbeschränkungen aufgrund des Ergebnisses der Eignungsabklärung einen Studienplatz zugewiesen erhält.

² Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für den Bachelor of Arts (BA) Vermittlung in Kunst und Design müssen die Zulassungsbedingungen der Universität Bern erfüllen.

³ Ausnahmsweise können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über keinen Abschluss gemäss HFKG verfügen, zur Eignungsabklärung zugelassen werden, wenn sie mindestens gleichwertige Kompetenzen nachweisen können („sur dossier“).¹⁰

¹ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.

² SR 414.71.

³ BSG 435.411.

⁴ BSG 436.811.

⁵ BSG 436.811.1.

⁶ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.

⁷ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.

⁸ SR 414.20.

⁹ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.

¹⁰ Eingefügt mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.

⁴ Die Zulassungskommission prüft die Gleichwertigkeit aufgrund einer Dossierprüfung nach Massgabe der Kompetenzen, die für das Studium vorausgesetzt werden. Sie empfiehlt, welche zusätzlichen Nachweise über die vorhandenen Kompetenzen erbracht werden müssen.¹¹

Zulassung zum Masterstudium

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 ¹ Zum Masterstudium wird zugelassen, wer¹²

a über einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss im entsprechenden Fachbereich gemäss Anhang zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003¹³ verfügt,

b die Eignungsabklärung bestanden hat und

c im Fall von Zulassungsbeschränkungen aufgrund des Ergebnisses der Eignungsabklärung einen Studienplatz zugewiesen erhält.

² ¹⁴

³ Ausnahmsweise können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen, zur Eignungsabklärung zugelassen werden, wenn sie mindestens gleichwertige Kompetenzen nachweisen können („sur dossier“).

⁴ Die Zulassungskommission prüft die Gleichwertigkeit aufgrund einer Dossierprüfung nach Massgabe der Kompetenzen, die für das Studium vorausgesetzt werden. Sie empfiehlt, welche zusätzlichen Nachweise über die vorhandenen Kompetenzen erbracht werden müssen.

2. Besondere Bestimmungen für den Master of Arts in Art Education mit Lehrbefähigung

Art. 3a¹⁵ ¹Für die Zulassung zum Master of Arts in Art Education mit Lehrbefähigung gelten folgende besondere Bestimmungen:

a ¹⁶

b Eine Zulassung sur dossier gemäss Artikel 3 Absatz 3 ist nicht möglich.

c Eine Zulassung mit einem fachverwandten Hochschulabschluss ist möglich, falls ein grosser Teil der erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse im Bereich der gestalterisch-künstlerischen Praxis und Theorie und im pädagogisch-didaktischer Bereich vorhanden sind. Allfällig nicht vorhandene Studienleistungen müssen zusätzlich erbracht werden. Der Umfang allfälliger Nachleistungen wird vor Beginn des Studiums von der Studiengangleiterin oder vom Studiengangleiter festgelegt.

¹¹ Eingefügt mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.

¹² Artikel und Randtitel geändert mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.

¹³ BSG 439.21-1.

¹⁴ Aufgehoben mit Beschluss des Schulrats vom 25. August 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017.

¹⁵ Artikel eingefügt mit Beschluss des Schulrats vom 25. August 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017.

¹⁶ Aufgehoben mit Beschluss des Schulrats vom 27. September 2021, in Kraft seit 1. November 2021.

3. Eignungsabklärung

Zweck

Art. 4 Mit der Eignungsabklärung wird festgestellt, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die für das Studium notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie dient als Grundlage für die Vergabe der Studienplätze.

Elemente

Art. 5 ¹ Die Eignungsabklärung besteht aus einem oder mehreren der folgenden Teile:

- a* Portfolio: Beurteilung einer Dokumentation mit eigenen Arbeiten, welche die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit der Anmeldung einreicht,
- b* Prüfung,
- c* Einzelinterview: Gespräch zu Biographie, Motivation und Berufsbild.

² Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zum nächstfolgenden Teil der Eignungsabklärung nur zugelassen, wenn sie im vorangegangenen Teil eine mindestens genügende Bewertung erreicht haben.

³ Die Einzelheiten regelt der jeweilige Studienplan.

Allgemeine Kriterien zum Bachelorstudium

Art. 6 In der Eignungsabklärung zum Bachelorstudium wird nach folgenden allgemeinen Kriterien beurteilt:

- a* Kognitive Kompetenz, bestehend aus:
Lernbereitschaft, Lernfähigkeit, Fähigkeit zur Reflexion,
- b* Praxiskompetenz, bestehend aus:
Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die gewählte Studienrichtung, Bewährung in der Studien- und Arbeitssituation,
- c* Sozialkompetenz, bestehend aus:
Kommunikative Fähigkeit, Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit,
- d* Selbstkompetenz, bestehend aus:
Selbständigkeit, Fähigkeit und Wille zu Selbstreflexion und Entwicklung, Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit, Ausdauer, Motivation für Ausbildung und Beruf,
- e* Sprachkompetenz:
Beherrschen der in der Studiengangssprache erforderlichen Kompetenzen und in den zweisprachigen Studiengängen ein mindestens passives Verständnis der jeweils anderen Sprache.¹⁷

Allgemeine Kriterien zum Masterstudium

Art. 7 In der Eignungsabklärung zum Masterstudium wird nach folgenden allgemeinen Kriterien beurteilt:

- a* Portfolio und Prüfung: fachliches und methodisches Niveau, Eigenständigkeit, Ausdrucksstärke, Reflexionsfähigkeit,

¹⁷ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 31. Januar 2019, in Kraft seit 1. März 2019.

- b* Einzelinterview: Diskursfähigkeit, Sozial- und Selbstkompetenz, Sprachkompetenz, Entwicklungspotential, Reflexionsgrad, Motivation.

4. Zulassungsverfahren

Anmeldung

Art. 8 ¹ Mit der Anmeldung zum Studium an der Berner Fachhochschule melden sich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Eignungsabklärung an.

² Die Anmeldepflicht besteht auch für immatrikulierte Studierende, welche vom Bachelor- in den Masterstudiengang wechseln wollen.

³ Die Anforderungen an die Anmeldung, die einzureichenden Unterlagen sowie die geltenden Fristen werden rechtzeitig online publiziert.

Besondere Nachweise

Art. 9 ¹ Die Anmeldung zum Bachelorstudiengang in Musik und Bewegung umfasst zusätzlich den Nachweis über ein pädagogisches Praktikum.

² Die Anmeldung zum Bachelorstudiengang Theater umfasst zusätzlich den Nachweis grundlegender darstellerischer Kompetenzen (Vortest oder vergleichbarer Nachweis).

³ Die Anmeldung zu den Masterstudiengängen in Art Education und Music Pedagogy umfasst zusätzlich den Nachweis der pädagogisch-vermittelnden Eignung.

Sprachen

Art. 10 ¹ Die Eignungsabklärung wird entweder in Deutsch oder in Französisch durchgeführt, ausnahmsweise und nach Absprache mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin auch in Englisch oder Italienisch.

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Ausbildung nicht in einer der Studiengangssprachen absolviert haben, müssen im Rahmen der Eignungsabklärung den Nachweis über genügende Sprachkenntnisse in einer dieser Sprachen erbringen.¹⁸

Zuständigkeit

Art. 11 ¹ Für die Durchführung der Eignungsabklärung ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter zuständig.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter setzt für die Bewertung eine Zulassungskommission ein, die er oder sie präsidiert. Vorbehalten bleibt Artikel 32 Absatz 5 (Fachbereich Musik).

¹⁸ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 31. Januar 2019, in Kraft seit 1. März 2019.

³ Der Zulassungskommission gehören mindestens zwei Dozierende des Studiengangs an. Sie kann um externe Expertinnen und Experten ergänzt werden, welche beratend mitwirken.

⁴ Der Departementsleiter oder die Departementsleiterin bestätigt auf Antrag des Fachbereichsleiters oder der Fachbereichsleiterin die Zusammensetzung der Zulassungskommission.

⁵ Vorbehalten bleibt Artikel 23a.¹⁹

Bewertung

Art. 12 ¹ Die Zulassungskommission bewertet jeden Teil der Eignungsabklärung mit „genügend“ oder „nicht genügend“. Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn in jedem Teil eine genügende Bewertung erreicht ist.

² Die Zulassungskommission erstellt aufgrund der erzielten Noten oder Punkte eine Reihenfolge der Ergebnisse, welche für die Zuteilung der Studienplätze herbeigezogen werden kann.

Antrag auf Zulassung

Art. 13 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter stellt der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter zu Händen der Departementsleiterin oder des Departementsleiters Antrag auf Zulassung zum Studiengang, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Eignungsabklärung bestanden hat.

² Falls Zulassungsbeschränkungen angeordnet wurden, erfolgt die Zulassung nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass ein Studienplatz zugeteilt werden kann. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Ergebnisse der Eignungsabklärung.

Entscheid über Zulassung

Art. 14 Die Rektorin oder der Rektor entscheidet auf Antrag des Departementsleiters oder der Departementsleiterin über die Zulassung.

Eröffnung

Art. 15 ¹ Der Entscheid über die Zulassung wird schriftlich eröffnet.

² Bei Zulassung kann auf eine Begründung verzichtet werden.

³ Die Zulassung gilt für das Studienjahr, für welches die Eignungsabklärung durchgeführt wurde.

⁴ Bei Zulassungsbeschränkungen muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bis zu der im Entscheid gesetzten Frist bestätigen, dass sie oder er das Studium im gewählten Studiengang auf den angegebenen Zeitpunkt hin aufnehmen wird.

⁵ Bleibt die Bestätigung aus, wird der Studienplatz Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zugeteilt, die die Eignungsabklärung bestanden, aber bislang keinen Studienplatz erhalten haben (Warteliste).

¹⁹ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 31. Januar 2019, in Kraft seit 1. März 2019.



Dokumentation

Art. 16 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter sorgt für die Dokumentation des Verfahrens und der Bewertungen.

² Sie umfasst mindestens folgende Angaben:

- a* Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
- b* anwesende Mitglieder der Zulassungskommission,
- c* Datum, Form, Inhalt und Ergebnis der Eignungsabklärung.

Wiederholung Zulassungsverfahren

Art. 17 Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich angemeldet haben und nicht am Zulassungsverfahren teilnehmen oder die aufgrund der Ergebnisse nicht zum Studium zugelassen werden, können das Zulassungsverfahren in einem der folgenden Jahre für die Zulassung zum Bachelorstudium höchstens zwei Mal, für die Zulassung zum Masterstudium höchstens ein Mal wiederholen.

Übertritt

Art. 18 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter führt mit Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die sich in einer anerkannten und gleichwertigen Ausbildung befinden und übertreten wollen, ein Übertrittsgespräch und entscheidet über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Er oder sie kann zusätzliche Kompetenznachweise verlangen.

Gebühren

Art. 19 ¹ Die Gebühr für die Anmeldung zum Studium ist in Artikel 70 Absatz 1 und 3 FaV geregelt.

² Die Gebühr für die Eignungsabklärung ist in Artikel 71 a Buchstabe a FaV geregelt.

³ Die Zahlung der Gebühren ist Voraussetzung für die Prüfung der Anmeldung und die Zulassung zur Eignungsabklärung. Wer auf Verlangen keinen Beleg vorweisen kann, entrichtet die Gebühr in bar oder wird nicht zur Eignungsabklärung zugelassen.

⁴ Erlass oder Rückerstattung der Gebühren, etwa im Fall eines Rückzugs der Anmeldung oder bei Nichtteilnahme am Verfahren, ist ausgeschlossen.

5. Zusätzliche Bestimmungen für die Bachelor Studiengänge

BA Fine Arts

Art. 20 Die Eignungsabklärung zum BA Fine Arts umfasst die Beurteilung eines Portfolios (Mappe) und ein Einzelinterview von rund 30 Minuten, in welchem die Mappe sowie die Motivation und Eignung zum Studium besprochen werden.

BA Vermittlung in Kunst und Design

Art. 21 Die Eignungsabklärung zum BA Vermittlung in Kunst und Design umfasst die Beurteilung eines Portfolios (Mappe), das Lösen einer Hausaufgabe (Prüfung) und ein Einzelinterview von rund 30 Minuten, in

welchem die Mappe, die Hausaufgabe sowie die Motivation und Eignung zum Studium besprochen werden.

BA Visuelle Kommunikation **Art. 22** Die Eignungsabklärung zum BA Visuelle Kommunikation umfasst die Beurteilung eines Portfolios (Mappe), das Lösen einer Hausaufgabe (Prüfung) und ein Einzelinterview von rund 30 Minuten, in welchem die Mappe, die Hausaufgabe sowie die Motivation und Eignung zum Studium besprochen werden.

BA Konservierung **Art. 23** Die Eignungsabklärung zum BA Konservierung umfasst die Beurteilung einer Arbeitsdokumentation (Portfolio), eine praktische Übung zum manuellen Geschick (Prüfung) und ein Fachgespräch (Einzelinterview) von rund 30 Minuten zur persönlichen Motivation und zum bisherigen beruflichen Werdegang.

BA Konservierung mit Vertiefung Textil **Art. 23a (neu)^{20 1}** Die Eignungsabklärung zum BA Konservierung Vertiefung Textil umfasst Dokumentations-, Labor- und praktische Übungen im Textilkonservierungsatelier der Abegg-Stiftung sowie zwei Fachgespräche (Einzelinterviews) mit der Zulassungskommission von je 30 Minuten Dauer zur persönlichen Motivation und zum bisherigen beruflichen Werdegang.

² Der Direktor oder die Direktorin der Abegg-Stiftung, die Leiterin oder der Leiter des Textilkonservierungsateliers und die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bilden die Zulassungskommission gemäss Artikel 11. Diese wird von der Direktorin oder dem Direktor präsiert.

³ Die Zulassungskommission bedarf keiner Bestätigung gemäss Artikel 11 Absatz 4.

BA in Literarischem Schreiben **Art. 24** Die Eignungsabklärung zum BA in Literarischem Schreiben umfasst die Beurteilung eines Textdossiers (Portfolio) und ein Einzelinterview von rund 30 Minuten, in welchem das Textdossier sowie die Motivation und Eignung zum Studium besprochen werden.

BA Theater **Art. 25** Die Eignungsabklärung zum BA Theater umfasst eine praktische Prüfung (gegliedert in mehrere Teilprüfungen, in der Regel zwei Tage) und ein Eignungsgespräch (Einzelinterview) von rund 15 Minuten zu Motivation und Berufswunsch sowie zu den Ergebnissen der Prüfung.

BA Musik **Art. 26** ¹ Die Eignungsabklärung zum BA Musik (Klassik und Jazz) umfasst eine theoretische Prüfung (Jazz: 90 Minuten schriftlich und 20 Minuten mündlich, Klassik: 120 Minuten schriftlich) und eine praktische

²⁰ Eingefügt mit Beschluss des Schulrats vom 31. Januar 2019, in Kraft seit 1. März 2019.



Prüfung (bis zu 30 Minuten) inklusive ein Einzelinterview von fünf bis zehn Minuten zu Motivation und Berufswunsch.

² Die Eignungsabklärung zum BA Musik (Musik und Medienkunst) umfasst die Beurteilung einer Mappe (Portfolio), eine Prüfung (Hausaufgabe und Tagesaufgabe) und ein Einzelinterview von fünf bis zehn Minuten zu Motivation und Berufswunsch.

³ An der praktischen Prüfung nehmen mindestens zwei Mitglieder der Zulassungskommission teil.

BA Musik und Bewegung	<p>Art. 27 ¹ Die Eignungsabklärung zum BA Musik und Bewegung umfasst eine praktische Prüfung (Gruppe: 120 Minuten, Einzel: 20 Minuten), eine theoretische Prüfung (60 Minuten), eine praktische Einzelprüfung Klavier (20 Minuten) und ein Einzelinterview von rund zehn Minuten zu Motivation und Berufswunsch.</p> <p>² An der praktischen Prüfung nehmen mindestens zwei Mitglieder der Zulassungskommission teil.</p>
-----------------------	--

6. Zusätzliche Bestimmungen für die Master Studiengänge

MA Art Education	<p>Art. 28 Die Eignungsabklärung zum MA Art Education umfasst die Beurteilung eines Portfolios (Mappe) und ein Einzelinterview von rund 30 Minuten.</p>
MA Design	<p>Art. 29 Die Eignungsabklärung zum MA Design umfasst die Beurteilung eines Portfolios (Mappe) und ein Einzelinterview von rund 30 Minuten.²¹</p>
MA Conservation-Restoration	<p>Art. 30 Die Eignungsabklärung zum MA Conservation-Restoration ist im Studien- und Prüfungsreglement vom 9. Oktober 2009 über den Studiengang MA Conservation-Restoration zum Erwerb des Master-Diploms am Swiss Conservation-Restoration-Campus (Swiss-CRC) geregelt.</p>
MA Contemporary Arts Practice	<p>Art. 31 ¹ Die Eignungsabklärung zum MA Contemporary Arts Practice umfasst die Beurteilung eines Portfolios (Mappe) und ein Einzelinterview von 30 bis 45 Minuten.</p> <p>² Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Music and Media Art und Performance präsentieren zusätzlich eine eigene Arbeit (Prüfung).</p>
MA Composition, MA Music Pedagogy, MA Music Performance, MA Specialized Music Performance Klassik ²²	<p>Art. 32 ¹ Die Eignungsabklärung zum MA Music Performance umfasst einen musikalischen oder szenischen Vortrag von maximal 50 Minuten (Prüfung) und ein Einzelinterview von fünf bis zehn Minuten.</p>

²¹ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 23. Januar 2020, in Kraft seit 15. Februar 2020.

²² Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 31. Januar 2019, in Kraft seit 1. März 2019.

² Die Eignungsabklärung zum MA Specialized Music Performance Klassik umfasst einen musikalischen oder szenischen Vortrag von maximal 50 Minuten (Prüfung) und ein Einzelinterview von fünf bis zehn Minuten.

³ Die Eignungsabklärung zum MA Music Pedagogy umfasst einen musikalischen oder szenischen Vortrag von maximal 30 Minuten (Prüfung), eine pädagogische Eignungsabklärung und ein Einzelinterview von maximal 40 Minuten.

⁴ Die Eignungsabklärung zum MA Composition umfasst

a für Komponistinnen und Komponisten die Beurteilung eines Dossiers mit eigenen Werken (Portfolio), eine Hausaufgabe (Prüfung) und ein Einzelinterview von bis 50 Minuten Dauer,

b für Interpretinnen und Interpreten ein Vorspiel (Prüfung) von 20 Minuten sowie ein Einzelinterview von bis zu 50 Minuten Dauer.²³

⁵ Für die vier Studiengänge wird eine gemeinsame Zulassungskommission eingesetzt, die die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter Musik präsidiert. Sie oder er setzt für die Bewertung der Eignungsabklärung gemäss Artikel 11 Prüfungskommissionen ein, in denen die oder der Verantwortliche für den Studiengang oder die Vertiefung (Major) oder den Studienschwerpunkt den Vorsitz führt und denen mindestens eine Dozierende oder ein Dozierender angehört.

MA Specialized Music Performance Oper

Art. 33 ¹ Die Eignungsabklärung für den Major Oper im MA Specialized Music Performance umfasst eine Prüfung und ein Einzelinterview von rund 10 Minuten.

² Für den Major Oper besteht eine Zulassungskommission gemäss den Bestimmungen der Master-Kooperationsvereinbarung über die Oper.

MA Theater

Art. 34 Die Eignungsabklärung im MA Theater umfasst die Skizze eines Masterprojekts und eine Dokumentation der künstlerischen Praxis (Portfolio) sowie ein Einzelinterview von rund 45 Minuten. Die Zulassungskommission kann zusätzlich eine praktische Präsentation verlangen oder eine praktische Prüfung durchführen.

MA Multimedia Communication & Publishing

Art. 34a Die Eignungsabklärung im MA Multimedia Communications & Publishing umfasst die Beurteilung eines Portfolios (Mappe) und ein Einzelinterview von rund 30 Minuten.²⁴

²³ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 31. Januar 2019, in Kraft seit 1. März 2019.

²⁴ Eingefügt mit Beschluss des Schulrats vom 23. Januar 2020, in Kraft seit 15. Februar 2020.



7. Rechtspflege

Art. 35 Gegen den Entscheid über die Zulassung und Immatrikulation kann nach den Vorschriften der Fachhochschulgesetzgebung Beschwerde geführt werden.

8. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 36 Das Reglement vom 28. November 2008 über die Eignungsabklärung zum Bachelor-Studium an der Hochschule der Künste Bern (HKB) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 37 Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bern, 28. Juni 2012
Berner Fachhochschule
Schulrat

Bern, 3. Juli 2012
Erziehungsdirektion des Kantons Bern

sig. Dr. Georges Bindschedler, Präsident

sig. Bernhard Pulver, Regierungsrat

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.
Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 25. August 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017.
Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 31. Januar 2019, in Kraft seit 1. März 2019.
Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 23. Januar 2020, in Kraft seit 15. Februar 2020.
Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 27. September 2021, in Kraft seit 1. November 2021.